Abstinenten-Ecke

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **7 (1902-1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Pfarrkindern zieht Strafe bis zu 6 Jahren Zuchthaus nach sich. Auch Verführung und Treubruch soll mit Gefängnis gebüsst werden. Nur die Heirat macht straffrei. Abgelehnt dagegen wurde das Postulat, dass der mehrjährige, der mit einem Minderjährigen über 16 Jahren ausserehelich geschlechtlich verkehrt, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Gefängnis bestraft wird. Ebenso verwarf man als zu weit gehend, dass die Verurteilung wegen sittlichen Verbrechens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit immer auf 10 Jahre oder, wenn das Urteil auf 2 oder mehr Jahre Zuchthaus lautet, lebenslänglich ausgedehnt werde. Auch soll dem Verurteilten nicht, wie vom Bund verlangt wurde, für immer die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen werden. Man will ferner gefallene Mädchen freiwilligen Vereinen zur Erziehung überlassen. — Herr Prof. Zürcher betont, dass, wenn auch die Kommission Verschiedenes ablehnen zu müssen glaubte, sie dem Bund in anderer Beziehung sehr weit entgegengekommen sei. So wurde z. B. die Strafbarkeit des Urhebers der Schwangerschaft bei böswilligem Entzug seiner Verpflichtungen aufgenommen. Die Straffolgen einer Kindstötung würden nicht nur einzig die Mutter, sondern auch den Vater treffen. Herr Zürcher warnt davor, über die Grenzen des Möglichen hinauszugehen und nicht das Böse zu schaffen, um das Gute zu wollen. Er gibt zu, dass der Bund für eine gute Sache kämpfe, für Milderung des sozialen Elends und Schärfung des Gewissens, datür gebe es gewiss keine Grenze, wohl aber sei zu fragen, ob alles auf diesem Gebiete durch das Strafrecht zu erreichen wäre. Er will nicht behaupten, dass diese Grenze von der Fraueneingabe schon überschritten worden sei, er meint aber mit dem Festhalten an dem Erreichten würde tatsächlich schon viel erlangt sein. (Schluss folgt.)

Abstinenten-Ecke.

In England ist mit dem 1. Januar 1903 ein Gesetz in Kraft getreten, das in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthält:

Jeder Betrunkene (Mann oder Frau) kann und soll arretiert werden. Hat er im Moment der Verhaftung ein Kind unter 7 Jahren bei sich, so steigt die Busse bis auf 50 Fr. oder einen Monat Gefängnis. Nach drei Verurteilungen wird der Betrunkene als chronischer Trinker behandelt; er wird photographiert, und sein Bild wird in allen Wirtschaften der Umgegend aufgehängt. Jeder Versuch seinerseits, Alkohol zu bekommen, wird bestraft, das erstemal mit 25 Fr., das Zweite Mal mit 50 Fr. und dann mit Gefängnis. Auch berechtigt chronische Trunksucht zur Ehescheidung.

Die Wirte, die solchen Individuen Alkohol verabfolgen, werden das erstemal mit 250 Fr., das zweite Mal mit 500 Fr. und dann mit Gefängnis dazu bis zu 6 Monaten bestraft.

Diejenigen Mitglieder unserer Abstinenz-Sektion, die den Beitrag (25 Cts.) noch nicht bezahlt haben, werden höflichst gebeten, denselben bald senden zu wollen. *G. Züricher*, Landhausweg 9, Weissenbühl, Bern.